

VG Ansbach

Urteil vom 12.7.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger, ein am ... geborener usbekischer Staatsangehöriger, kam am ... 2003 mit seiner damaligen Ehefrau und der am ... geborenen gemeinsamen Tochter ..., beide Spätaussiedlerinnen und deutsche Staatsangehörige, nach Deutschland. Am 10. Dezember 2003 erhielt der Kläger eine bis 10. Dezember 2004 gültige Aufenthaltserlaubnis. Seit 30. Juli 2004 leben der Kläger und seine Ehefrau getrennt.

Am 11. November 2004 beantragte der Kläger die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Bereits mit Schreiben vom 9. November 2004 erteilte das Jugendamt der Stadt ... auf Nachfrage der Beklagten eine Auskunft über das Verhältnis des Klägers zu seiner Tochter. Die Ehefrau des Klägers nahm mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 16. November 2004 gegenüber der Beklagten ebenfalls entsprechende Stellung. Am 6. Juni 2005 verlängerte die Beklagte die Aufenthaltserlaubnis des Klägers bis 1. Dezember 2006 mit der Anmerkung „§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG“.

Am 24. November 2006 beantragte der Kläger die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und gab als Zweck des Aufenthalts „familiäre Gründe, Tochter“ an. Im Rahmen der Anhörung zur beabsichtigten Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis trug der Kläger mit Schreiben vom 27. Dezember 2006 im Wesentlichen vor, seine Tochter sei sein einziges Kind. Er liebe es über alles und sei wegen ihr nach Deutschland gekommen. Das Einzige, was er wolle, sei, bei seiner Tochter zu bleiben und ihr nützlich zu sein. Das Jugendamt der Stadt ... führte auf Ersuchen der Beklagten mit Schreiben vom 24. Januar 2007 aus, die Tochter des Klägers habe bei einer Befragung angegeben, sie treffe ihn gelegentlich, die Anzahl der Kontakte im Jahr 2006 könne sie jedoch nicht genau beziffern. Viel Kontakt bestehe auch über den E-Mail-Verkehr und auch über das Telefon. An ein Zusammentreffen im vergangenen Jahr könne sie sich erinnern. Im Sommer 2006 sei ihre Tante aus ... zu Besuch beim Vater in ... gewesen. Hier habe sie einen Tag bei ihm verbracht. Weitere Kontakte hätten eher abgenommen als zugenommen. Weiter führte das Jugendamt aus, es sei erkennbar gewesen, dass hier

durchaus eine Vater-Tochter-Bindung bestehe. Die Tochter habe deutlich zu verstehen gegeben, dass der Vater ihr wichtig sei und dass es für sie eine Härte bedeuten würde, sollte der Vater ausgewiesen werden.

Mit Bescheid vom 5. Februar 2007 lehnte die Beklagte den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 24. November 2006 ab und drohte dem Kläger unter Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise bis spätestens 23. Mai 2007 die zwangsweise Abschiebung nach Usbekistan oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Übernahme verpflichtet sei, an. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 1 Ziffer 1 AufenthG sowie nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 AufenthG komme nicht in Betracht. Die Tochter des Klägers sei zwischenzeitlich volljährig und die familiäre Gemeinschaft bestehe nicht mehr. Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28 Abs. 4, 36 AufenthG sei nicht möglich. Eine außergewöhnliche Härte liege nicht vor. Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (jetzt Niederlassungserlaubnis) komme ebenfalls nicht in Betracht, da der Kläger die hierfür erforderliche gesetzliche Grundvoraussetzung des fünfjährigen Besitzes der Aufenthaltserlaubnis nicht erfülle. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sei auch nicht nach der Spezialvorschrift des § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG möglich.

Am 8. Februar 2006 ließ der Kläger sich beim Standesamt der Beklagten beraten, weil er eine ukrainische Staatsangehörige mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis heiraten wolle, die aber noch nicht geschieden sei. Mit Schreiben vom 5. Februar 2007 teilte die Polizeiinspektion ... der Beklagten mit, gegen den Kläger sei ein Verfahren wegen Hausfriedensbruchs anhängig, weil er trotz Hausverbots das Wohngebäude, in dem seine geschiedene Ehefrau und seine erwachsene Tochter wohnten, betreten habe. Mit Schreiben vom 15. Februar 2007 beantragten der Kläger und die ukrainische Staatsangehörige, die er heiraten will, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Klägers, weil sie eine Familie und ein Kind haben wollten.

Am 27. Februar 2007 erhob der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigten Klage. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dem Kläger stehe ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG zu. Ihm stehe weiter auch ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 36 AufenthG, hilfsweise gemäß §§ 25 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. 60 Abs. 5 AufenthG zu. Der Kläger und seine Tochter sähen sich nahezu jedes Wochenende. Die Tochter leide noch immer erheblich unter der Trennung ihrer Eltern und bemühe sich von daher trotz der dominierenden Stellung ihrer Mutter, die Beziehung zu ihrem Vater in weitest möglichem Umfang aufrecht zu erhalten. Es bestehe insoweit auch zwischen den wöchentlichen Treffen ständiger Telefon- und E-Mail-Kontakt zwischen dem Kläger und seiner Tochter. Die Tochter, die gegenwärtig in ... die 11. Klasse der Fachoberschule besuche, erwäge, die zum Fachabitur führende 12. Klasse ab Herbst dieses Jahres in ... zu absolvieren und hier bei ihrem Vater zu wohnen. Es werde beantragt, die Tochter des Klägers zum Verfahren beizuladen.

Der Kläger beantragte durch seine Prozessbevollmächtigten,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 5. Februar 2007 zu verpflichten, ihm auf seinen Antrag Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit am 24. April 2007 bei Gericht eingegangenem Schreiben vom 21. April 2007 teilte die Tochter des Klägers mit, der Kläger habe sich seit der Trennung ihrer Eltern regelmäßig um Umgangskontakte mit ihr bemüht. Sie sähen sich so oft wie möglich und hätten gute Beziehungen. Er schreibe ihr auch regelmäßig per E-Mail. Von ihrem Vater erhalte sie auch Geschenke zu Geburtstagen und Weihnachten. Damit der Kontakt zu ihrem Vater nicht abbreche, wünsche sie, dass er in Deutschland bleibe.

Mit am 24. April 2007 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz vom 23. April 2007 trug die Beklagte im Wesentlichen vor: Stelle man fest, dass nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft gleichwohl der Aufenthalt nach dem 10. Dezember 2004 nicht beendet worden und durch die Beklagte am 6. Juni 2005 eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Personensorge gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 3 AufenthG bis zum 10. Dezember 2006 erteilt worden sei, sei eine Addition der unterschiedlichen Aufenthaltszwecke zur Berechnung der zweijährigen Ehebestandsdauer bzw. der zweijährigen Dauer der Sorgerechtsausübung für das minderjährige Kind nicht möglich. Weder aus der Führung der ehelichen Gemeinschaft noch aus der aufenthaltsrechtlich relevanten Zeit der Ausübung der Personensorge ergäben sich jeweils für sich betrachtet die erforderlichen zwei Jahre im Sinne des § 31 Abs. 1 Ziffer 1 bzw. Abs. 3 AufenthG. Im Übrigen werde auch auf Ziffer 28.3.3 VAH-AufenthG hingewiesen, wonach ein eigenständiges Aufenthaltsrecht von Elternteilen minderjähriger Deutscher bei Auflösung der familiären Lebensgemeinschaft nicht entstehe.

Mit Beschluss vom 24. April 2007 lehnte das Gericht den Antrag, die Tochter des Klägers zum Verfahren beizuladen, ab.

Mit weiterem Beschluss des Gerichts vom 24. April 2007 wurde dem Kläger unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten Prozesskostenhilfe bewilligt, weil die Klage hinreichende Erfolgsaussicht biete.

Am 9. Mai 2007 legten die Prozessbevollmächtigten des Klägers das Schreiben der Tochter des Klägers vom 21. April 2007 erneut vor. Mit Schriftsatz vom 21. Mai 2007 beantragten sie zudem gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 5. Februar 2007. Mit Beschluss vom 19. Juni 2007 (AN 5 S 07.01391) ordnete das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage an.

Mit Beschluss vom 22. Mai 2007 beschloss das Gericht, in der mündlichen Verhandlung vom 12. Juli 2007 Beweis zu erheben über die Beziehungen des Klägers zu seiner Tochter durch deren Einvernahme als Zeugin. Daraufhin teilte die Tochter des Klägers dem Gericht mit Schreiben vom 2. Juni 2006 mit, sie wolle ihr Zeugnisverweigerungsrecht wahrnehmen und keine Aussage machen. Mit Beschlüssen vom 27. Juni 2007 beschloss das Gericht daraufhin die Einvernahme der früheren Ehefrau des Klägers als Zeugin und hob den Beweisbeschluss vom 22. Mai 2007 auf. Nachdem auch

die frühere Ehefrau des Klägers mit Schreiben vom 2. Juli 2007 ihr Zeugnisverweigerungsrecht geltend gemacht hatte, hob das Gericht auch den sie betreffenden Beschluss vom 27. Juni 2007 wieder auf.

Am 29. Juni 2007 machten die frühere Ehefrau des Klägers und seine Tochter bei der Polizeiinspektion ... Angaben zu ihrem Verhältnis zum Kläger. In der mündlichen Verhandlung bei Gericht wurde die zum Termin miterschienene Tochter des Klägers als Zeugin vernommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den beigezogenen Behördenakt und den Gerichtsakt Bezug genommen. Für den Verlauf der mündlichen Verhandlung einschließlich der in ihr durchgeführten Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet und deshalb abzuweisen. Der Bescheid der Beklagten vom 5. Februar 2007 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Die Beklagte hat den vom Kläger am 24. November 2006 gestellten Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Recht abgelehnt und die Abschiebung angedroht. Die Klage hat auch keinen Erfolg soweit sie über den Antrag vom 24. November 2006 und den ausdrücklichen Klageantrag hinaus inhaltlich auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an den Kläger abzielt.

Einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 AufenthG besitzt der Kläger nicht mehr, weil er nicht mehr der Ehegatte einer Deutschen ist bzw. seine deutsche Tochter nicht mehr minderjährig ist.

Der Kläger besitzt aber entgegen der Auffassung seiner Prozessbevollmächtigten auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 31 AufenthG. Im Hinblick auf die frühere Ehe mit seiner deutschen Ehefrau hat der Kläger kein eigenständiges Aufenthaltsrecht erworben, weil die eheliche Lebensgemeinschaft nur von der Einreise am 18. August 2003 bis zur Trennung am 30. Juli 2004 und damit keine zwei Jahre im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat. Für einen Fall im Sinne des § 31 Abs. 2 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung einer besonderen Härte) hat der Kläger selbst nichts geltend gemacht und ist auch nichts ersichtlich.

Im Hinblick auf das jedenfalls behauptete, frühere familiäre Zusammenleben des Klägers mit seinem deutschen Kind ergibt sich für den Kläger auch dann, wenn hierzu der mehr als zwei Jahre umfassende Zeitraum von der gemeinsamen Einreise des im Besitz eines entsprechenden Visums befindlichen Klägers und der Tochter am 18. August 2003 bis zum Ablauf der hierfür zuletzt erteilten Aufenthaltserlaubnis am 1. Dezember 2006 (oder wenigstens bis zur Erlangung der Volljährigkeit der Tochter am 12. Februar 2006) zugrunde gelegt wird, aus §§ 28 Abs. 3, 31 AufenthG ebenfalls kein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Der Fall des ausländischen Vaters, dem zunächst gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, wird von den in § 28 Abs. 3 AufenthG für anwendbar erklärten §§ 31, 35 AufenthG nicht erfasst. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass hierzu

auch die Meinung vertreten wird, für die Entstehung eines selbständigen Aufenthaltsrechts gelte für den ausländischen Elternteil minderjähriger Deutscher § 31 entsprechend (so: Hailbronner, AuslR, § 28 AufenthG, RdNr. 30). Dies vermag aber schon deshalb nicht zu überzeugen, weil § 31 AufenthG auch dem ausländischen Vater eines ausländischen Kindes bei einer vergleichbaren Fallgestaltung kein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu verschaffen vermag. § 31 AufenthG gilt lediglich für den ausländischen Ehegatten eines Ausländers. Durch die Regelung des § 28 Abs. 3 AufenthG soll aber eine Gleichstellung, nicht eine Besserstellung der Familienangehörigen von Deutschen gegenüber den Familienangehörigen der im Bundesgebiet lebenden Ausländer hinsichtlich des eigenständigen Aufenthaltsrechts erreicht werden (Hailbronner, a. a. O., § 28 AufenthG, RdNr. 29 unter Hinweis auf BT-Drs. 15/420, S. 81). Demzufolge ist nach richtiger Betrachtungsweise davon auszugehen, dass es sich bei der durch § 28 Abs. 3 Satz 1 AufenthG angeordneten entsprechenden Anwendung von § 31 und § 35 AufenthG um eine Rechtsgrundverweisung auf die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Bestimmungen, nicht aber um eine bloße Rechtsfolgenverweisung handelt (GK-AufenthG, § 28, RdNr. 152). Demnach betrifft die Verweisung auf § 31 AufenthG den Ehegatten, der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ist. Die Verweisung auf § 35 AufenthG betrifft das ausländische minderjährige Kind eines Deutschen, das im Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ist. Für den Fall des ausländischen Elternteils eines minderjährigen ledigen deutschen Kindes gibt es keine dem § 31 oder § 35 AufenthG vergleichbare Regelung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts. In diesem Fall entsteht das eigenständige Aufenthaltsrecht aber gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG unter den dort geregelten besonderen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (GK-AufenthG, § 28, RdNr. 154; vgl. auch Nr. 28.3 VAH – AufenthG). Gibt es demzufolge für die Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts des ausländischen Elternteils eines deutschen Kindes eine besondere Rechtsgrundlage, ergibt sich schon daraus, dass es einer entsprechenden Anwendung des § 31 AufenthG nicht bedarf. Diese ist vielmehr dadurch ausgeschlossen. Entgegen der Annahme der Prozessbevollmächtigten des Klägers verstößt es auch nicht gegen Art. 3 GG, wenn dem ausländischen Vater eines deutschen Kindes nicht unter den gleichen Voraussetzungen wie dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen ein selbständiges Aufenthaltsrecht gewährt wird. Schließlich enthält auch § 35 AufenthG, der das eigenständige Aufenthaltsrecht eines Kindes betrifft, ebenfalls eine von § 31 AufenthG abweichende Regelung. Im Übrigen ist dann, wenn im Fall des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG das Kind nicht mehr minderjährig oder ledig ist, eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Abs. 4 i. V. m. § 36 AufenthG möglich (GK-AufenthG, § 28, RdNr. 152). Dadurch wird einer fortbestehenden Beziehung des ausländischen Vaters zu seinem deutschen volljährigen Kind hinreichend Rechnung getragen, bis der Elternteil gegebenenfalls die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllt.

Dem Kläger kann aber auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 4 i. V. m. § 36 AufenthG nicht erteilt werden. Sofern davon auszugehen ist, dass nach diesen Regelungen ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für den ausländischen Elternteil grundsätzlich dann besteht, wenn das deutsche Kind inzwischen volljährig geworden ist und die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht (GK-AufenthG, § 28 AufenthG, RdNr. 42), fehlt es nämlich im Verhältnis des Klägers zu seiner Tochter an einer schützenswerten familiären Lebensgemeinschaft. Weitere Ausführungen darüber, ob tatsächlich das Verlangen nach der Ausreise des ein eigenes Aufenthaltsrecht noch nicht besit-

zenden ausländischen Vaters eines volljährig gewordenen deutschen Kindes im Falle des Bestehens einer familiären Lebensgemeinschaft grundsätzlich zu einer außergewöhnlichen Härte im Sinne des § 36 AufenthG führt, bedarf es deshalb nicht. In gleicher Weise hat der Kläger auch schon deshalb keinen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 AufenthG, weil es auch insoweit am Fortbestehen einer familiären Lebensgemeinschaft des Klägers zu seiner Tochter im Bundesgebiet fehlt. Demzufolge bedarf es auch insoweit keiner weiteren Erörterungen etwa darüber, ob das Erfordernis des dreijährigen Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG voraussetzt, dass die Aufenthaltserlaubnis drei Jahre unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 AufenthG bestanden hat. Dies aber wäre beim Kläger im Hinblick auf den Eintritt der Volljährigkeit seiner Tochter am 12. Februar 2006 nicht der Fall. Entgegen der Auffassung der Beklagten wäre bei der Berechnung der 3-Jahresfrist allerdings die Zeit ab der Einreise des Klägers mit dem entsprechenden Visum, nicht aber erst die Zeit ab der ersten Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet, zu berücksichtigen (GK-AufenthG, § 28 AufenthG, RdNr. 148). Dasselbe gilt für die Zeit der Fiktion des erlaubten Aufenthalts vor der dann erfolgten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Soweit der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigten in der Klagebegründung zusätzlich hilfsweise einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den Kläger gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 60 Abs. 5 AufenthG geltend macht, kommt ein derartiger Anspruch deshalb nicht in Betracht, weil die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft speziell in den §§ 27 ff. AufenthG geregelt wird und der Kläger hierauf verwiesen ist (GK-AufenthG; § 27 AufenthG, RdNr. 10; Hailbronner, a. a. O., § 27 AufenthG, RdNr. 11).

Das Gericht hat unter Berücksichtigung der Angaben und des Verhaltens des Klägers und der Zeugin ..., seiner Tochter, sowie der gesamten Umstände des Falles nicht die Überzeugung zu gewinnen vermocht, dass zwischen dem Kläger und der Zeugin eine vom Schutz des Art. 6 GG erfasste familiäre Lebensgemeinschaft besteht (zu der Beweislast vgl. Hess. VGH, U.v. 5.12.2006, NVwZ-RR 2007, 491 zu ehelicher Lebensgemeinschaft). Die Angaben des Klägers und der Zeugin sind im Wesentlichen unglaubwürdig, weil sie zum einen – auch in sich – erhebliche Widersprüche aufweisen und weil die Zeugin in der mündlichen Verhandlung keine klaren und eindeutigen, nachvollziehbaren Angaben über ihre Beziehungen zu dem Kläger gemacht hat bzw. machen konnte. Das noch näher darzulegende Aussageverhalten der Zeugin und der von ihr in der mündlichen Verhandlung gewonnene Eindruck legen die Annahme nahe, dass die Zeugin offenbar unter dem Druck des Klägers, jedenfalls aber, um ihm zu helfen, Angaben gemacht hat, die der Wahrheit nicht entsprechen und die lediglich dem Ziel dienen sollten, dem Kläger ein Aufenthaltsrecht zu beschaffen. Diese Annahme wird bestätigt dadurch, dass auch aus dem Gesamtverhalten des Klägers ersichtlich ist, dass es ihm – mit welchen Mitteln auch immer – lediglich darum geht, sich weiterhin in Deutschland aufhalten zu können. Soweit davon ausgegangen werden kann, dass der Kläger sich mit der Zeugin in der Vergangenheit getroffen hat und nunmehr immer noch trifft, insoweit also eine „Besuchsgemeinschaft“ vorliegt, diene und dient dieses Verhalten nach der Überzeugung des Gerichts lediglich dem Bemühen des Klägers um die Erlangung eines Aufenthaltsrechts. Es ist aber nicht Ausdruck der für die Annahme einer familiären Lebensgemeinschaft erforderlichen inneren Verbundenheit des Klägers und der Zeugin, beruht nicht auf der Sorge des Klägers um das Wohlergehen und die weitere Entwicklung der Zeugin und ist kein Zeichen für eine weiterhin bestehende erzieherische und be-

treuerische Verantwortlichkeit des Klägers gegenüber der seit dem 12. Februar 2006 volljährigen, aber immer noch in der Ausbildung und Entwicklung befindlichen Zeugin (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 25.7.2002, InfAuslR 2002, 470). Es ist aber auch kein ernsthafter Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass die Zeugin von sich aus die Beziehungen zu dem Kläger aufrecht zu erhalten versucht bzw. aufrechterhält und hieran ein ernsthaftes Interesse, welches Ausdruck einer inneren Verbundenheit ist, besitzt. Im Einzelnen ist hierzu folgendes auszuführen:

Der Kläger trägt in der Klagebegründung seiner Prozessbevollmächtigten vom 28. März 2007 vor, er sehe seine Tochter nicht mehr, wie von dieser gegenüber dem Jugendamt im Jahr 2004 angegeben „ca. alle 14 Tage“, sondern nahezu jedes Wochenende. Diese Behauptung des Klägers wird widerlegt durch die nur etwa zwei Monate früher beim Jugendamt ... abgegebene Erklärung der Tochter des Klägers, wonach sie den Vater „gelegentlich“ treffe (Stellungnahme des Jugendamtes der Stadt ... vom 24.1.2007). Der Kläger hat diese Behauptung aber auch in der mündlichen Verhandlung selbst nicht mehr so wiederholt und aufrecht erhalten, indem er angegeben hat, sie sähen sich zwei- bis dreimal im Monat. Dieses Vorbringen entspricht den Angaben der Tochter des Klägers als Zeugin in der mündlichen Verhandlung, wobei sie allerdings bei der Polizei in ... am 29. Juni 2007 angegeben hat, sie träfen sich durchschnittlich zweimal im Monat. Die Zeugin hat ihre diesbezüglichen Angaben in der mündlichen Verhandlung aber unverzüglich dahingehend relativiert, dass dies nicht regelmäßig so sei und es auch fünfmal oder nur einmal im Monat sein könne. Diese Relativierung ihrer Aussage entspricht dem von der Zeugin in der Beweisaufnahme ganz allgemein gezeigten Verhalten, dass davon geprägt war, dass sie ihre Angaben immer wieder, auch auf Vorhaltungen und Nachfragen hin, verbessert bzw. abgeändert hat und dass sie ihre Aussagen nur leise und zögernd und offensichtlich in erheblicher Unsicherheit gemacht hat. Eindeutige und zweifelsfreie Angaben, die ein klares Bild der Beziehungen der Zeugin zu dem Kläger und ihrem Verhältnis hätten ergeben können, hat die Zeugin nicht gemacht. Ihr Aussageverhalten war nach dem vom Gericht gewonnenen Eindruck geprägt von der Angst, Angaben zu machen, die nicht den Erwartungen des Klägers und wohl auch dem mit ihm Abgesprochenen entsprachen. Dementsprechend hat der Kläger jedenfalls zu Beginn der Beweisaufnahme und bis zu der Umsetzung der Zeugin auf einen anderen Stuhl immer wieder versucht, Anmerkungen zu Aussagen der Zeugin zu machen, auf sie einzureden und sie durch entsprechende Blickkontakte zu beeinflussen. Beispiele für derartige, immer wieder abgeänderte Angaben der Zeugin in der Beweisaufnahme sind die bereits genannten Angaben zur Häufigkeit der Treffen mit dem Kläger, zum Erhalt von Taschengeld, zu Geschenken des Klägers an die Zeugin, zur Aussagebereitschaft der Zeugin in der mündlichen Verhandlung, zu Telefonanrufen der Zeugin beim Kläger und zur Anzahl der Treffen der Zeugin mit dem Kläger speziell in Insbesondere ist bezüglich der Angaben der Zeugin auch festzustellen, dass sie bei der Polizei am 29. Juni 2007 angegeben hat, vom Kläger keine Zuwendungen zu erhalten. In der Beweisaufnahme durch das Gericht hat sie demgegenüber erklärt, „manchmal gibt er mir Taschengeld, das ist aber nicht regelmäßig so“. Demgegenüber hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben, die Zeugin erhalte in diesem Jahr in jedem Monat von ihm Geld. Ferner hat die Zeugin auf Befragen zunächst angegeben, von ihrem Vater in letzter Zeit nichts mehr bekommen zu haben, um sich dann dahingehend zu korrigieren, dass sie Kleinigkeiten schon bekommen habe. Erst auf erneute und ausdrückliche Nachfrage hat sie schließlich angegeben, von ihrem Vater Ohringe und eine Kette erhalten zu haben, als sie zur Hochzeit einer Freundin in ... eingeladen gewesen sei. Wenn die

Zeugin diese unterschiedlichen Angaben damit in der mündlichen Verhandlung zu erklären versucht hat, der Begriff „Zuwendungen“ sei ihr nicht bekannt gewesen, erscheint dies nicht nachvollziehbar, zumal dann, wenn dieser Begriff bei der Befragung durch die Polizei tatsächlich gebraucht worden und der Zeugin nicht verständlich gewesen sein sollte, anzunehmen wäre, dass sie hierzu nachgefragt hätte oder ihre bei der Beantwortung der Frage erkennbar gewordene Unsicherheit zu ergänzenden, konkreten Fragen der Polizei geführt hätte.

Die Angaben der Zeugin über die Anzahl der Treffen mit ihrem Vater in ... sind in sich schon unklar und widersprüchlich. Die Zeugin gab zunächst an, den Kläger vielleicht viermal in ... in seiner Wohnung besucht zu haben. Danach hat sie angegeben, sich mit ihm auch in ... getroffen zu haben. Das sei z. B. dann gewesen, wenn sie ohne ihn in ... gewesen sei und sich dann bei ihm gemeldet habe. Dies wiederum sei, auf Nachfrage, nicht so oft, vielleicht ein- oder zweimal gewesen. Auf weitere Nachfragen hat die Zeugin dann behauptet, den Kläger im Jahr 2007 etwa zehnmal in ... außerhalb seiner Wohnung getroffen zu haben und die Anzahl dieser Treffen im Jahr 2006 nicht mehr zu wissen. Die von ihr genannten etwa vier Besuche in seiner Wohnung hätten 2006 und 2007 stattgefunden. Insoweit war die Zeugin aber nicht zu einer weiteren Konkretisierung der Lage, obwohl sie beim Jugendamt der Stadt ... am 24. Januar 2007 sich lediglich an ein Zusammentreffen im vergangenen Jahr mit ihrem Vater erinnern konnte, als eine Tante aus ... bei ihm zu Besuch war und sie einen Tag bei ihm verbracht haben will. Schließlich behauptete die Zeugin aber, im Jahr 2007 seien es eher weniger als zehn Treffen in ... außerhalb der Wohnung des Klägers gewesen. Es habe solche Treffen auch im Jahr 2006 gegeben. Ist demnach schon nach den Angaben der Zeugin in der mündlichen Verhandlung nicht klar, in welcher Häufigkeit sie den Kläger in und außerhalb seiner Wohnung in ... in den Jahr 2006 und 2007 getroffen haben will, kommt hinzu, dass sie bei der Polizei in ... am 29. Juli 2007 über Treffen mit ihrem Vater in ... nichts gesagt hat, dass auch ihr Schreiben an das Gericht vom 21. April 2007 hierzu keine Angaben enthält und dass die Zeugin beim Jugendamt in ... am 24. Januar 2007 lediglich angegeben hat, sie treffe den Kläger gelegentlich, ohne dass sie die Anzahl der Kontakte im Jahr 2006 beziffern konnte. Schließlich gab die Zeugin beim Jugendamt in ... auch an, die Kontakte zu dem Kläger hätten eher ab- als zugenommen.

Die Unglaubwürdigkeit der Angaben der Zeugin zeigt sich aber auch an den diesbezüglichen Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung. Der Kläger hat auf Befragen durch das Gericht nämlich zunächst angegeben, seine Tochter sei 2007 noch nie in ... gewesen, weil seine ehemalige Frau das verboten habe. 2006 sei sie einmal in ... gewesen. Gleichwohl hat er aber dann schließlich doch vorgetragen, in ... habe er die Zeugin 2007 zwei- bis dreimal getroffen. Daraus wird aber deutlich, dass die Angaben der Zeugin und des Klägers nicht übereinstimmen.

Weiterhin spricht für die Unglaubwürdigkeit der gesamten Angaben des Klägers und der Zeugin, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung im Rahmen der Erörterung des Schreibens der Zeugin an das Gericht vom 21. April 2007 auf entsprechende Fragen durch das Gericht nichts darüber vorgetragen hat, dass er wegen eines solchen Schreibens an die Zeugin herantreten ist, sich vielmehr unwissend gestellt und angegeben hat, das Schreiben habe sie selbst geschrieben. Die Zeugin hat demgegenüber auf entsprechende Befragung angegeben, das Schreiben beruhe darauf, dass ihr Vater ihr einen Brief geschickt habe, von dem sie aber nicht mehr sagen könne, was dies für ein Brief gewesen sei. Ihr Vater habe sie wegen der Sache auch telefonisch und persönlich, also (auf

ausdrückliche Nachfrage des Gerichts:) mehrfach, angesprochen und sie aufgefordert zu schreiben, dass sie sich regelmäßig treffen. Dies bestätigt die Annahme und den Eindruck des Gerichts, dass auch die Angaben der Zeugin in der mündlichen Verhandlung auf entsprechenden Aufforderungen und einem hierzu vom Kläger ausgeübten Druck beruhen, ohne dass erkennbar ist, inwieweit sie überhaupt einen Kern von Wahrheit in sich tragen. Die Zeugin hat auch zu Beginn ihrer Vernehmung in der mündlichen Verhandlung bestätigt, dass ihr Vater, der Kläger, sie gebeten habe, dass sie zur Verhandlung komme. Im Hinblick darauf, dass die Zeugin zunächst dem Gericht mit Schreiben vom 2. Juni 2007 mitgeteilt hatte, keine Aussage machen zu wollen, bestätigt auch dies den Eindruck des Gerichts, dass die Zeugin keineswegs ohne Druck des Klägers und damit freiwillig schließlich doch zur mündlichen Verhandlung erschienen ist und Angaben als Zeugin gemacht hat, zumal sie dann auch eingeräumt hat, zwei Tage vor der mündlichen Verhandlung mit dem Kläger die Sache im „.....“ in ... besprochen zu haben. Damit bestätigt sich der Eindruck, den schon der Polizeibeamte bei der Vernehmung der Zeugin in ... am 29. Juni 2007 gewonnen hat. In der Kurzmitteilung an die Beklagte vom 4. Juli 2007 hat er nämlich ausgeführt, es habe so ausgesehen, als ob die Zeugin ihrem Vater nur einen Gefallen habe tun wollen, als sie – ohne konkrete Einzelheiten über den Zeitpunkt des letzten Treffens oder über gemeinsame Unternehmungen machen zu können – auch bei näheren Nachfragen lediglich angegeben habe, den Vater alle zwei Wochen kurz, ca. 15 bis 30 Minuten, zu treffen.

Hinsichtlich des Schreibens der Zeugin an das Gericht vom 21. April 2007, das sie nach den Angaben in der mündlichen Verhandlung mit Hilfe der Rechtsanwältin ihrer Mutter verfasst haben will und das offensichtlich lediglich dem Zweck diene, den Kläger bei seinen Bemühungen um ein weiteres Aufenthaltsrecht in Deutschland zu unterstützen, fällt auch auf, dass es lediglich Ausführungen darüber enthält, welche Aktivitäten der Kläger – angeblich – gegenüber der Zeugin entfaltet hat, ohne allerdings konkrete Einzelheiten zu nennen. So ist nur ausgeführt, der Kläger habe sich regelmäßig um Umgangskontakt bemüht, sie sähen sich so oft wie möglich und hätten gute Beziehungen. Er schreibe ihr auch regelmäßig per E-Mail. Sie erhalte von ihm auch Geschenke zu Geburtstagen und an Weihnachten. Keinerlei Angaben machte die Zeugin demgegenüber aber zu etwaigen eigenen Bemühungen, mit dem Kläger Verbindung zu halten, sich mit ihm zu treffen und an seinem Leben teil zu haben. Ein eigenes Interesse der Zeugin an dem weiteren Aufenthalt des Klägers in Deutschland, um mit ihm (weiterhin) in einer familiären Lebensgemeinschaft zu leben, ist dem Schreiben nicht anhand konkreter Einzelheiten zu entnehmen. Allein der Satz, die Zeugin wünsche, dass der Kläger in Deutschland bleibe, damit der Kontakt zu ihm als Vater nicht abbreche, reicht angesichts der gesamten Umstände des Falles nicht aus. Die Zeugin wollte mit dem Schreiben vom 21. April 2007 dem Kläger ersichtlich einen Gefallen erweisen oder jedenfalls eine Äußerung zu seinen Gunsten abgeben, wobei die Formulierungen unter Mitwirkung der Rechtsanwältin ihrer Mutter offensichtlich zurückhaltend ausgefallen sind und konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Zeugin sich um die Aufrechterhaltung einer familiären Lebensgemeinschaft bzw. einer engen Verbindung mit dem Kläger bemüht, nicht enthalten sind. Dabei spricht allerdings angesichts der gesamten Umstände des Falles und auch des Verhaltens des Klägers vor Gericht viel dafür, dass die Zeugin damit einem vom Kläger auf sie ausgeübten Druck nachgegeben, zugleich es aber vermieden hat, unzutreffende Angaben über ihr eigenes Verhalten gegenüber dem Kläger zu machen. Der Kläger hat schließlich auch im Verhalten gegenüber seiner früheren Ehefrau, das zu der Trennung und Scheidung geführt hat,

ebenso wie im späteren Verhalten, das zu einem Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz geführt hat, gezeigt, dass er zur Erlangung seiner Ziele auch auf unerlaubte Mittel zurückgreift. Dies hat schließlich dazu geführt, dass seine frühere Ehefrau immer noch Angst vor ihm hat und sich sicher ist, dass er wegen Problemen mit der Ausländerbehörde mit ihr in Kontakt treten will (Zeugenvernehmung beim Amtsgericht ... am 29.6.2007), d.h. sie deshalb auch ständig anruft. Der Zeugin, die mit ihrer Mutter zusammenlebt, war und ist offensichtlich dieses Verhalten des Klägers nicht unbekannt.

Im Übrigen ergibt sich auch aus der Stellungnahme des Jugendamtes der Stadt ... vom 24. Januar 2007 über die dort gemachten Angaben der Zeugin nichts, was Anlass zu der Annahme geben könnte, die Zeugin wäre ihrerseits an einer Aufrechterhaltung einer familiären Bindung zu dem Kläger interessiert. Soweit die Zeugin dabei geäußert haben soll, der Kläger sei ihr wichtig und seine Ausweisung bedeute für sie eine Härte, ist nicht ersichtlich, dass dies einer tatsächlich vorhandenen inneren Bindung an den Kläger entspricht. Auch in dieser Stellungnahme fehlt es an jeglichen konkreten Anhaltspunkten für eine solche innere Bindung, wobei nicht unberücksichtigt bleiben kann, dass die Zeugin in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, der Aufenthalt des Klägers in Deutschland sei seit dem Winter immer schon das Thema zwischen ihr und dem Kläger gewesen. Wenn die Zeugin in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, die Kontakte seien meistens von ihrem Vater ausgegangen, ein- oder zweimal habe es auch von ihr eine Initiative gegeben, spricht auch dies für das geringe Interesse der Zeugin an der Aufrechterhaltung der Beziehung zu dem Kläger. Die Zeugin hat im Übrigen auch in der mündlichen Verhandlung keine nachvollziehbaren konkreten Angaben darüber gemacht, dass sie bzw. ob sie den Kläger anruft oder ihm E-Mails schickt oder anderes unternimmt, um mit ihm in Kontakt zu kommen. Wenn die Zeugin auf die Frage, ob die Kontakte zu ihrem Vater auch auf ihrer Initiative beruhten, angegeben hat, er rufe sie meistens an, lässt auch dies nicht erkennen, dass sie den Kontakt zum Kläger sucht oder ihn wünscht, zumal sie auf Nachfrage zunächst angegeben hat, sie wisse nicht, weshalb sie ihn nicht öfters anrufe. Die auf weitere entsprechende Nachfrage des Prozessbevollmächtigten des Klägers gegebene Antwort, der Kläger rufe sie sowieso immer an, ist schon deshalb unerheblich, weil diese Antwort bereits in der Fragestellung des Prozessbevollmächtigten des Klägers enthalten war. Die fehlende innere Bindung zwischen Kläger und Zeugin wird schließlich auch dadurch bestätigt, dass die Zeugin dem Kläger, wie sie angegeben hat, keine Geschenke macht. Schließlich zeigt auch die auf entsprechende Nachfrage aufgestellte Behauptung der Zeugin, es sei nicht so oft gewesen, dass sie in Nürnberg gewesen sei und sich dann bei dem Kläger gemeldet habe, vielleicht ein- oder zweimal, das Bemühen der Klägerin, sich möglichst nicht auf konkrete Einzelheiten festzulegen, gleichwohl aber Beziehungen zu dem Kläger zu behaupten.

Der Kläger hat durch sein bisheriges Verhalten gezeigt, dass er durchaus bereit ist, die aus seiner Sicht erforderlichen, gegebenenfalls auch unerlaubten Mittel einzusetzen, um seine Ziele zu erreichen, d.h. auch um ein weiteres Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erlangen. Dies ist zum einen erkennbar an der vom Amtsgericht ... am 15. Februar 2007 im Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz erlassenen einstweiligen Verfügung, die offensichtlich darauf beruhte, dass der Kläger seine ehemalige Ehefrau und damit auch deren bei ihr wohnende Mutter sowie seine Tochter in erheblichem und rücksichtslosem Ausmaß durch Telefonanrufe und Besuche belästigte. Angesichts der Gesamtumstände und insbesondere des vom Kläger und der Zeugin in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks spricht demnach viel für die Richtigkeit der von dem Prozessbevollmächtigten der

ehemaligen Ehefrau des Klägers im Schriftsatz an das Amtsgericht ... vom 18. April 2007 aufgestellten Behauptung, der Kläger versuche ganz offensichtlich, seine Tochter dafür zu instrumentalisieren, seine Abschiebung aus Deutschland zu verhindern. Dies entspricht, wie bereits dargelegt, schließlich auch dem Eindruck, den der Polizeibeamte bei der Vernehmung der Zeugin am 29. Juni 2007 in ... gewonnen hat und der sich dem Gericht aufdrängt. Zudem zeigt der Umstand, dass der Kläger nach Erlass des angefochtenen Bescheides vom 5. Februar 2007 am 12. Februar 2007 bei der Beklagten vorgesprochen und erstmals geltend gemacht hat, er wolle eine ihn bei der Vorsprache begleitende ukrainische Staatsangehörige heiraten, für das Bemühen des Klägers, sich ein ihm ansonsten nicht mehr zustehendes Aufenthaltsrecht – auf welche Art auch immer – zu verschaffen. Nachdem dem Kläger bei der Vorsprache erklärt worden war, dass die beabsichtigte Eheschließung die Aufenthaltsbeendigung nicht verhindern könne, erklärte er sogar, sie hätten einen Kinderwunsch und wollten wissen, wie es aussähe, wenn die Frau ein Kind von ihm bekomme und was dann für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis erforderlich sei (vgl. Blatt 126 Ausländerakte). Demzufolge ist es nahe liegend, dass der Kläger auch und zugleich versucht (hat), auf die Zeugin Druck auszuüben, jedenfalls aber auf sie eingewirkt hat dahingehend, dass sie Angaben zu den Beziehungen zwischen dem Kläger und der Zeugin macht, die der Wahrheit nicht entsprechen. Letzteres unterliegt nach der Überzeugung des Gerichts auf Grund der dargelegten Umstände und Erwägungen keinen Zweifeln. Anderenfalls wäre die offensichtliche und erhebliche Unsicherheit der Zeugin bei der Beantwortung der Fragen über die Beziehungen zwischen ihr und dem Kläger nicht nachvollziehbar.

Hat die Beklagte somit die Erteilung eines Aufenthaltstitels an den Kläger zu Recht abgelehnt, hat sie ihm auch zu Recht unter Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise die Abschiebung angedroht. Diese Maßnahme entspricht den im angefochtenen Bescheid genannten Rechtsgrundlagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).